# Satzung

# über

Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen für die Ortsgemeinde Senheim vom 01.03.2006

Aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz, der §§ 2, 16, 18, 32 und 33 Kommunalabgabengesetz und des § 24 Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde Senheim stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2

#### Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen und Plätzen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis erteilt ist.

§ 3

# Bemessung

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße / den Platz und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen, der Bestandteil der Satzung ist. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

#### § 4

#### Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1. für Sondernutzungen in einem Zeitraum bis zu einem Jahr mit Erteilung der Erlaubnis.
  - 2. für Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am Beginn des Kalenderjahres. Mit Zustimmung des Erlaubnisnehmers kann die Gebühr für mehrere Jahre in einer Summe entrichtet werden.
  - 3. für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## § 5

#### **Schuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - 1. der Antragsteller
  - 2. der Erlaubnisnehmer
  - 3. der Veranstalter
  - 4. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Derjenige, der eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt, hat, unbeschadet der Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 23 Bundesfernstraßengesetz und § 53 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz), die in der Anlage festgelegten Gebühren nachzuentrichten.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 6

## Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühr.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat.

## § 7

# Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche

Wird eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert oder muss eine Sondernutzung wegen Sperrung, Änderung, Einziehung einer Straße oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise aufgegeben werden, so stehen dem Erlaubnisnehmer keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde zu.

§ 8

#### Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Senheim, den 01.03.2006

Lothar Stenz
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Senheim vom 21.03.2017

# **Tarif**

<u>Lfd. Nr.</u>	Art der Sondernutzung	<u>Gebühr in €uro</u>
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen bzw. Sitzgelegenheiten zu gewerbliche Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen je angefangenem Quadratmete pro angefangenem Kalendermonat:	

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.